# Ehrenordnung des KVL

1. **Verleihung von Ehrentiteln**

   **I. Ehrenmitglied**

   Satzung § 2 Abs. 3

   Einzelpersonen, die sich um die Pflege und die Förderung des Karneval Verbandes Lausitz 1990 e.V. –KVL- und seiner Mitglieder nach §1 Abs. 3 besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium der Jahresmitgliederversammlung vorgeschlagen und mit 2/3 Stimmen-mehrheit ernannt.

   Das Ehrenmitglied hat das Recht der Teilnahme an alle öffentlichen KVL-Veranstaltungen. (Einladung durch die veranstaltenden Vereine)

   Ehrenmitglieder im Besitz einer KVL-Vorstandsjacke müssen die rote Reversfarbe ändern.

   Sie erhalten bei der Ernennung den Ehrenorden des KVL und eine Ernennungsurkunde.

   **II. Ehrenpräsident**

   Auf Beschluss des Vorstandes kann einem in Ehren ausgeschiedenen Präsidenten bzw. Vorstandsmitglied, der mindestens 11 Jahre den Verband geleitet hat bzw. 25 Jahre im KVL-Präsidium tätig war, zum Ehrenpräsident ernannt werden. Er hat das Recht an allen öffentlichen Veranstaltungen des KVL teilzunehmen. (Einladung durch die veranstaltenden Vereine). Dieser Titel gilt auf Lebenszeit.

   Er kann weiterhin die KVL-Vorstandsjacke tragen, muß allerdings die rote Reversfarbe ändern.

   Der Ehrenpräsident behält seine Amtskette mit Orden und erhält eine Ernennungsurkunde.

### III. Ehrensenator

Ehrensenatoren (natürliche und juristische Personen) unterstützen die Arbeit des KVL nachhaltig in ideeller und/oder finanzieller Form. Voraussetzung ist mindestens eine 3-jährige ununterbrochene Unterstützung des KVL.
Mit Mehrheitsbeschluss des KVL-Präsidiums können jährlich max. 2 Ehrensenatoren ernannt werden. Sie erhalten den Ehrenorden des KVL und eine Ernennungsurkunde. Rechte und Pflichten sind in der Ehrensenator-Ordnung festgelegt.

## 2. Orden des KVL, KVBB, BDK

### I. Ehrenorden des KVL

**Ehrenorden des KVL gibt es in Gold (Stern)**

Der Ehrenorden wird auf Mehrheitsbeschluss durch das Präsidium des KVL an Personen für besondere Verdienste um das karnevalistische Brauchtum verliehen. Die Verleihung (Orden mit Ernennungsurkunde) erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung durch ein Präsidiumsmitglied. Die Ehrenorden sind kostenfrei.

### II. Verdienstorden des KVL

- **Verdienstorden in Silber + Urkunde**
  Voraussetzung: Mindestens 11 Jahre Verdienste zur Pflege und Erhalt des karnevalistischen Brauchtums
- **Verdienstorden in Gold + Urkunde**
  Voraussetzung: Mindestens 25 Jahre (in Ausnahmefällen 22 Jahre) Verdienste zur Pflege und Erhalt des karnevalistischen Brauchtums

Diese Orden sind kostenpflichtig und beim Präsidium durch die Vereine mit Begründung, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden dargestellt sind, schriftlich zu beantragen. Mit Eingang des Geldes auf dem Konto des KVL werden die Orden zugesandt und/oder durch ein Präsidiumsmitglied in einer öffentlichen/internen Veranstaltung des Vereins überreicht.

| | | |
|---|---|---|
| Preise: | Verdienstorden in Silber | 22,22 € |
| | Verdienstorden in Gold | 33,33 € |

**III. Ehrenschleifen des KVL**

Das Präsidium kann zu karnevalistische Jubiläen der Vereine Ehrenschleifen für die Traditionsfahne des Vereins verleihen. Dies erfolgt auf Beschluss des KVL-Präsidiums für engagierte und für den Verband aktive Vereine.

**IV. Orden des KVBB und des BDK**

Für die Verdienstorden/Ehrenorden des KVBB und des BDK gelten die jeweiligen Ordensregeln.

www.KVB-B.de

www.karnevaldeutschland.eu

## 3. Ehrenrat des KVL

Das KVL-Präsidium benennt den KVL Ehrenrat aus drei Mitgliedern, dabei ist mind. 1 Präsidiumsmitglied. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen integer, allseits geachtet und bekannt und erfahren im Karneval sein. Diese Ehrenratsmitglieder müssen zwingend Mitglied eines Vereins des KVL sein. Der Ehrenrat kann von Vereinen angerufen werden bei:

- Streitigkeiten zwischen Vereinen,
- wenn sich Vereine im KVL ungerecht behandelt fühlen,
- übler Nachrede (z.B. in den sozialen Medien)
- bei Ausschluss von Vereine wegen verbandsschädigendem Verhalten

Der Ehrenrat tritt dabei als Schlichter / Vermittler zwischen den Vereinen bzw. zwischen Verband und den Vereinen auf. Er hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Verband und den Vereinen.